

Erlass über die Anerkennung als Ehrenzeichen

EhrZAnerkErl

Ausfertigungsdatum: 10.10.2014

Vollzitat:

"Erlass über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 10. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1619)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 17.10.2014 +++)

Art 1

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, erkenne ich

das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen
des Arbeiter-Samariter-Bundes – Silber

und

das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen
des Arbeiter-Samariter-Bundes – Gold

als Ehrenzeichen an.

Art 2

Die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und Beschreibungen der nach Artikel 1 anerkannten Ehrenzeichen werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Art 3

Jede Änderung der Verleihungsbedingungen und jede Änderung der Form oder Benennung der hiermit anerkannten Ehrenzeichen ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Schlussformel

Der Bundespräsident
Der Bundesminister des Innern